



		Aufnahmegebühr (einmalig)	Mitgliedsbeitrag (jährlich)	Einlage (einmalig)
aktives Mitglied mit CSE-Fahrzeugnutzung	Standard	40,- €	80,- €	700,- €
	Standard, ermäßigt		40,- €	300,- €
	juristische Person		160,- €	1.400,- €
Aktive Mitgliedschaft über Kooperationen			40,- €	freiwillig, Höhe beliebig
Fördermitglied			40,- €	
Quernutzung (Mitglieder anderer CSOs bzw. CSOs als juristische Person)		Entfällt	Entfällt	Entfällt

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft (siehe Tabelle) und wird für das Kalenderjahr entrichtet. Er ist fällig zum 1.1. des Jahres bzw. zum 1. des Folgemonats nach Aufnahme in den Verein. Man unterscheidet aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder können wie Fördermitglieder eine freiwillige, zusätzliche Einlage leisten.
2. Die ermäßigte Mitgliedschaft gilt für Gewobau-Mieter, Haushaltsangehörige und für Personen mit geringen Einkommen (z.B. Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige, Arbeitslose, Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung). Die Ermäßigung aufgrund einer Haushaltsgemeinschaft wird nur gewährt, wenn für die erste Mitgliedschaft keine Ermäßigung in Anspruch genommen wird und wenn es sich bei dieser um eine gleich- oder höherwertige Mitgliedschaft handelt. Es wird nur ein Ermäßigungsgrund anerkannt.
3. Personengruppen können im Rahmen von Kooperationen mit Gemeinden und Organisationen (wie z.B. den Herzwerken, Gewobau-Mieter mit Mieterportal) eine Mitgliedschaft ohne Einlage erhalten. Sollte die Kooperation enden, erhalten Sie von uns Nachricht. Über den



aktuellen Stand informiert unsere Homepage.

4. Der Vorstand behält sich vor, weitere Kooperationen abzuschließen.
5. Der Vorstand ist befugt, im Einzelfall und/oder zeitlich befristet von dieser Beitragsordnung abzuweichen, sofern dies dem Wohl des gesamten Vereins dient. Dies gilt insbesondere für:
 - Marketingmaßnahmen wie z.B.
 - Mitglieder für eine begrenzte Zeit und mit geringeren Vorgaben aufzunehmen („Schnuppermitgliedschaft“),
 - eine beitragsfreie Mitgliedschaft als Gewinn auszuloben,
 - Sonderregelungen mit juristischen Personen (z.B. über die Anzahl der erteilten Fahrberechtigungen), wenn dies angemessen vergütet wird (z.B. durch eine erhöhte Einlage und/oder einen erhöhten Mitgliedsbeitrag).Über Maßnahmen und Vereinbarungen gemäß dieses Absatzes informiert der Vorstand die Mitglieder zeitnah per E-Mail und berichtet darüber auf der folgenden Mitgliederversammlung.
6. Das Mitglied ermächtigt den Verein zur Abbuchung aller sich aus der Beitragsordnung ergebenden Forderungen mit Ausnahme der Einlage. Ein Dauerauftrag ist nur nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich.
7. Die Einlage wird vom Mitglied auf das Konto des Vereins überwiesen. Die Pflichteinlage ist innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des Mitgliedsantrages bzw. gemäß gesondert zu vereinbarenden Ratenzahlung fällig. Die Nutzung von Fahrzeugen wird erst freigegeben, wenn die Pflichteinlage vollständig oder gemäß gesonderter Vereinbarung anteilig eingezahlt, der Nutzungsvertrag unterschrieben und eine Einweisung in die Fahrzeuge erfolgt ist.
8. Pflichteinlagen werden spätestens drei Monate nach ordnungsgemäßer Kündigung (4 Wochen vor dem Quartalsende) zurückgezahlt, meist im Folgemonat nach der Umsetzung der Kündigung. Freiwillige Einlagen inklusive der vereinbarten Zinsen werden nach schriftlicher Aufforderung (4 Wochen vor dem Quartalsende) zeitnah, abhängig von der aktuellen Liquiditätssituation, zurückgezahlt.
9. Bei Auflösung des Vereins wird die Pflichteinlage nach Abzug aller Außenstände in voller Höhe



bzw. anteilig zurückbezahlt. Freiwillige Einlagen zählen in diesem Fall zu den Außenständen und haben Vorrang bei der Rückzahlung.

10. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen von Adresse und Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen und für eine ausreichende Deckung ihres Kontos zu sorgen. Kosten, die dem Verein durch Versäumnis dieser Pflicht entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Dies betrifft zum Beispiel Kosten durch Rücklastschriften oder Anfragen beim Einwohnermeldeamt zuzüglich einer angemessenen Aufwandspauschale.
11. Kommt das Mitglied Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Beitragsordnung oder aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ergeben, nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit nach, kann der Vorstand die Einlage zur Kostendeckung heranziehen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden ausstehende Zahlungsverpflichtungen vor der Rückzahlung der Einlage von dieser abgezogen. Weitere Folgen für das Mitglied bei Unterschreitung der Pflichteinlage regeln die AGB [Nachrichtlich: siehe Version vom 1.4.15, „§22 Kündigung, Sperrung“].
12. Wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz Aufforderung nicht zahlt, kann das Mitglied vom Vorstand von der Nutzung der Fahrzeuge oder auch aus dem Verein ausgeschlossen werden (§ 4. Abs. 6 Satzung).